

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Allgemeines zur General-Synode vom Jahr 1855]

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

Seite
77—161
77—107
07—119
19—161
61—195

61—177
77—195

95—275
95—196

96—204

04—209
09—218

18—234

34—243

43—275
75—312
75—283
83—312
12—339
2—320
20—339

9—349
9—360
9—359
9—360
0—365

Die
Evangelische General-Synode

vom Jahr 1855.

Verordnungen
des
Königlichen General-Synods

den
19.

26.

den
22.

I. Höchste Erlasse, die Einberufung der General-Synode betreffend.

1.

Nr. 108. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 19. I. M. Nr. 857 allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß die General-Synode im Laufe des kommenden Frühjahrs, etwa zwischen Ostern und Pfingsten, abgehalten und schon jetzt zur Vornahme der Wahlen die erforderlichen Einleitungen getroffen werden.“

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 26. Januar 1855.

v. Wechmar.

2.

Nr. 552. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 22. d. M. Nr. 6536 allergnädigst geruht:

- 1) zu landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarien bei der bevorstehenden General-Synode zu ernennen: Höchst Ihren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, und Höchst Ihren Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimerath Freiherrn v. Wöll-

- warth, und zwar unter dem Anfügen, daß der Erstere, und bei dessen Verhinderung der Letztere, der Synode zu präsidiren hat, und daß beide die Organe sein sollen, durch welche die Verhandlungen der Synode an die Regierung zu bringen sind, und von welcher solche ihre Entschliefungen zu empfangen und der Synode mitzutheilen haben;
- 2) als abgeordnete geistliche Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths zur Synode den Prälaten Dr. Ullmann und den Ministerialrath Dr. Bähr, und als weltliche die Oberkirchenräthe Muth und Fröhlich zu ernennen;
 - 3) als Abgeordneten der theologischen Facultät der Universität Heidelberg zur General-Synode den Geheimen Kirchenrath und Professor Dr. Rothe zu Heidelberg zu berufen;
 - 4) die betreffenden Ministerien, beziehungsweise den evangelischen Oberkirchenrath zu ermächtigen, den ihnen unterstellten weltlichen resp. geistlichen Abgeordneten den für die Dauer der General-Synode nöthigen Urlaub aus Allerhöchstem Auftrage zu ertheilen;
 - 5) zu genehmigen, daß die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Synode auf den 13. Juni d. J. einberufen werden.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 25. Mai 1855.

v. Wechmar.

II. Verzeichniß der Mitglieder der General-Synode.

Präsident:

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz und des Innern,
Staatsrath Freiherr v. Wechmar.

Vicepräsident:

Der Director des Großh. evangelischen Oberkirchenraths, Geheimer
Rath Freiherr v. Wllwarth.

Geistliche Mitglieder:

Weltliche Mitglieder:

- a) von Seiner Königlichen Hoheit dem
Regenten abgeordnete Mitglieder
des evang. Oberkirchenraths:

Prälat Dr. Ullmann.

Oberkirchenrath Muth.

Ministerialrath Dr. Bähr.

" Fröhlich.

- b) von Seiner Königlichen Hoheit dem
Regenten berufenes Mitglied der
theologischen Facultät der
Universität Heidelberg:

Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Rothe.

- c) von den Diocesen gewählte
Abgeordnete:

I. Wahlbezirk.

Abgeordneter. Decan Pfarrer
Nieger zu Maulburg.
Ersatzmann. Decan Schäfer
zu Lörrach.

II. Wahlbezirk.

Abg. Decan Haaf zu Müll-
heim.
Ersatzm. Decanatsverwalter
Blum zu Leiselheim.

III. Wahlbezirk.

Abg. Decan Schringer zu
Emmendingen.
Ersatzm. Decan Wagner zu
Hornberg.

IV. Wahlbezirk.

Abg. Decan Kern in Ding-
lingen.
Ersatzm. Decan Sauer in
Kippenheim.

I. Wahlbezirk.

Abgeordneter. Oberforstmeister
Freiherr v. Drajs zu Freiburg.
Ersatzmann. Kaufmann Lichten-
berger zu Kandern.

II. Wahlbezirk.

Abg. Ministerialrath Diez in
Karlsruhe.
Ersatzm. Bezirksförster v. Bück-
lin zu Offenburg.

III. Wahlbezirk.

Abg. Geheime-Rath v. Stösser
in Karlsruhe.
Ersatzm. Kaufmann Dürr in
Rheinbischofsheim.

IV. Wahlbezirk.

Abg. Hofrath Gockel in Carls-
ruhe.
Ersatzm. Hofgerichtsrath Kam-
merer zu Bruchsal.

Geistliche Mitglieder:

V. Wahlbezirk.

Abg. Decanatsverwalter Schember zu Freistett.

Ersagm. Decanatsverwalter Häusser zu Legelshurst.

VI. Wahlbezirk.

Abg. Oberkirchenrath Heing zu Carlsruhe.

Ersagm. Stadtpfarrer Zimmermann daselbst.

VII. Wahlbezirk.

Abg. Professor Schöberlein in Heidelberg.

Ersagm. Decan Frommel in Pforzheim.

Weltliche Mitglieder:

V. Wahlbezirk.

Abg. Oberhofgerichtsath Haas zu Mannheim.

Ersagm. Altbürgermeister Niel Schmidt zu Heddesheim.

VI. Wahlbezirk.

Abg. Hofgerichtsath Stempf zu Mannheim.

Ersagm. Rath Hilsbach in Neckargemünd.

VII. Wahlbezirk.

Abg. Kirchenrath Hundeshagen in Heidelberg.

Ersagm. Rechnungsrath Schmidt in Mannheim.

Geistliche Mitglieder:

VIII. Wahlbezirk.

Abg. Professor und Seminardirector Dr. Schenkel zu Heidelberg.

Ersagm. Pfarrer Fink zu Illenau.

IX. Wahlbezirk.

Abg. Decan Bürck zu Handschuhsheim.

Ersagm. Decan Winterwerber zu Mannheim.

X. Wahlbezirk.

Abg. Decanatsverwalter Keerl zu Leutershausen.

Ersagm. Stadtpfarrer Holzmann in Heidelberg.

XI. Wahlbezirk.

Abg. Decan Eberlin zu Neckarau.

Ersagm. Decanatsverwalter Hamm zu Mauer.

XII. Wahlbezirk.

Abg. Decan von Langedorff zu Neckarbischofsheim.
Ersatzm. Decan Wilhelmi zu Einsheim.

XIII. Wahlbezirk.

Abg. Pfarrer Niehm zu Gutingen.
Ersatzm. Decanatsverwalter Gbert zu Mosbach.

XIV. Wahlbezirk.

Abg. Stadtpfarrer Lic. Plitt zu Heidelberg.
Ersatzm. Stadtpfarrer Holzmann in Heidelberg.

III. Höchster Erlaß in Betreff der Vorlagen an die General-Synode.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths vom 14. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der General-Synode die von dem Oberkirchenrath ausgearbeiteten Vorträge über:

- 1) die Abänderung des §. 2 der Unions-Urkunde, welcher von dem Bekenntniß der vereinigten Landeskirche handelt;
- 2) die Einführung eines andern Landeskatechismus;
- 3) die Einführung einer andern biblischen Geschichte in den Schulen;
- 4) die Abänderung der bestehenden Gottesdienstordnung;
- 5) die Einführung des von der Eisenacher Kirchenconferenz veranstalteten deutschen evangelischen Kirchengesangbuchs, bestehend in 150 Kernliedern

vorgelegt werden sollen.

So beschlossen Carlsruhe, den 30. Mai 1855.

Friedrich.

IV. Geschäfts-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die General-Synode theilt sich in ihren Geschäften in Plenar- und Commissions-Sitzungen. Die Plenar-Sitzung wird, außer den in dem folgenden Paragraphen genannten Fällen, durch Anwesenheit von vierzehn Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten vollzählig.

§. 2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung und Ergänzung der Unions-Urkunde in Frage ist, so ist zur Verathung die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, nothwendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürfe des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

§. 3.

Ein landesherrlicher Commissarius, der zu gleicher Zeit oberbischöflicher Commissarius ist, präsidiert der General-Synode.

§. 4.

Die Synode erwählt zwei Secretäre, den einen geistlichen, den andern weltlichen Standes, welchen noch ein Assistent aus dem Ministerium beigegeben wird.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Die Sitzungen der General-Synode betreffend.

§. 5.

Die Mitglieder der General-Synode sitzen ohne Rangordnung nach Belieben.

§. 6.

In der Regel soll bei Eröffnung einer jeden Sitzung das Protokoll der vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch der

Synode frei stehen, die Vorlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausdrücklich verlangt wird. Die Protokolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimmung und Beschlüsse enthalten.

§. 7.

Wer reden will, gibt dieses durch Aufstehen zu erkennen, und die Reihe der Redenden folgt nach der Reihe des Aufstehens.

§. 8.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden; aber kein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Um es zum drittenmale zu thun, muß die besondere Einwilligung des Präsidenten eingeholt werden; wird diese verweigert, so hat auf Verlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

§. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche nach S. 21, §. 12 der Unions-Urkunde die doppelte Function, als Selbstglieder der Kirche und als mit der Wahrnehmung der Rechte des Staatsoberhauptes Beauftragte, zu erfüllen haben, können zu jeder Zeit das Wort verlangen.

§. 10.

Jeden, der sich Abschweifungen, Persönlichkeiten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung erlaubt, kann der Präsident zur Ordnung verweisen.

§. 11.

Die Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzbleiben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ist, die des Präsidenten entscheidet. Zu Beschlüssen, wodurch die Unions-Urkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei den in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Cultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.

§. 12.

Der Präsident erklärt die Discussion für beendigt, wenn ihm die Synode hinlänglich unterrichtet scheint. In diesem Fall hat noch jedes Mitglied das Recht, eine Fortsetzung der Discussion zu verlangen, und die Synode hat darüber zu entscheiden.

§. 13.

Bei den Verhandlungen der General-Synode darf Niemand gegenwärtig sein, als die Mitglieder derselben; auch soll die Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben.

b. Die Commissionen betreffend.

§. 14.

Die Commissionen werden von der General-Synode durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, sie kann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärkt werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wichtigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatter, mündlichen oder schriftlichen Bericht.

§. 15.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches die meisten Stimmen hat, präsidiert der Commission und leitet die Geschäfte.

§. 16.

Die Glieder des evangelischen Oberkirchenraths, welche zu der General-Synode ernannt sind, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respicat gehört, den Commissionen beiwohnen, und dazu eingeladen werden. Der Präsident und der Vicepräsident hat jederzeit den Zutritt in die Commissionsitzungen.

c. Die Functionen des Präsidenten betreffend.

§. 17.

Der Präsident wacht über die äußere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt

das Wort, setzt die Fragen fest, und spricht das Resultat der Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen.

§. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarius, veranlaßt die Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

§. 19.

Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ein anderer vom Regenten ernannter Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

d. Das Secretariat betreffend.

§. 20.

Die von der Synode erwählten zwei Secretäre entwerfen die Protokolle, unterzeichnen und beglaubigen dieselben, führen die Abstimmungslisten und haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei unter Leitung des Präsidenten.

Zusätze

zu vorstehender Geschäfts-Ordnung nach den Bestimmungen der General-Synode vom Jahr 1843.

Die Prüfung der Wahlen betreffend.

§. 1.

Die zwei jüngsten Mitglieder der General-Synode, geistlicher und weltlicher Seite, übernehmen, bis nach vollzogener Prüfung der Wahlprotokolle und hierauf folgender Wahl der Secretäre, provisorisch deren Functionen.

§. 2.

Sogleich nach Eröffnung der General-Synode theilt sich dieselbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwecke der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersatzmänner.

§. 3.

Die zur General-Synode ernannten Mitglieder des Oberkirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäfts und vorläufigen Prüfung der Wahlakten beauftragt waren, lösen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den 2 Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§. 4.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, und erhält von dem Präsidenten eine sovielmöglich gleiche Zahl von Protokollen, jedoch so, daß keines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

§. 5.

Der Vorstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der General-Synode, bei unbeanstandeten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Abtheilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

§. 6.

Die Berathung und Schlussfassung über die beanstandeten Wahlen findet erst nach der über sämtliche unbeanstandete statt.

§. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die General-Synode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.

V. Feierliche Eröffnung der General-Synode. Wahl der Secretäre und Commissionen, sowie anderes Vorbereitende.

Am Tage der Eröffnung der General-Synode (13. Juni) versammelten sich die Mitglieder Morgens 9 Uhr in dem für die Verhandlungen bestimmten Local der ersten ständischen Kammer und begaben sich um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr unter Glockengeläute in feierlichem Zuge — die Geistlichen im Ornat — in die hiesige Stadtkirche. Am Portal derselben wurde der Zug von der Stadtgeistlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen und in die Kirche eingeführt, wo selbst der Präsident der Versammlung, sowie dessen Stellvertreter ebenfalls erschienen waren.

Der feierliche Gottesdienst, an welchem die Gemeinde sich zahlreich betheiligte, begann mit Chor- und Gemeindegesang, worauf Prälat Dr. Ullmann die Predigt hielt über Psalm 102, 14. 15: Du wollest Dich aufmachen, Herr, und über Zion erbarmen; denn es ist Zeit, daß Du ihr gnädig seiest, und die Stunde ist gekommen. Denn Deine Knechte wollten gerne, daß sie gebauet würde.

Das Gebet nach der Predigt am Altar sprach Ministerialrath Dr. Bähr; Chor- und Gemeindegesang bildeten den Schluß.

Nach beendigtem Gottesdienst lehrten die Mitglieder der Synode wieder in derselben Weise in das erwähnte Local zurück, wo die beiden Präsidenten von den fünf ältesten Mitgliedern empfangen wurden und alsdann ihre Plätze am Präsidententische einnahmen.

Hierauf eröffnete der Präsident, Staatsrath Freiherr v. Wechmar, die Synode mit einer kurzen Ansprache, worin er sowohl die Gründe, aus welchen die Einberufung einer General-Synode sich außergewöhnlich verzögert hatte, als auch die Hauptaufgabe der gegenwärtigen Versammlung entwickelte und derselben schließlich die einzelnen Vorträge des Oberkirchenraths übergab, welche durch obenangeführte allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten vom 30. Mai 1855 zur Vorlage an die General-Synode genehmigt waren.

Alsdann übernahmen nach §. 1 der Geschäftsordnung die zwei jüngsten Mitglieder der Synode,
 geistlicher Seits Oberkirchenrath Heins und
 weltlicher Seits Oberkirchenrath Fröhlich
 provisorisch die Function der Secretäre.

Darauf wurden gemäß §. 2 der Zusätze zur Geschäftsordnung zwei provisorische Abtheilungen gebildet und durch das Loos in deren erste die Abgeordneten

Heins, Bähr, Keerl, Bürck, v. Draiss, v. Böcklin, Niehm, Schöberlein, v. Langsdorff, Schenkel, Rothe, Eberlin und Schember gewählt;

in deren zweite die Abgeordneten

Stempf, Plitt, Ullmann, Kern, Muth, Haas (D.-Hofg.-Rath), Haas (Decan), v. Stösser, Hundseshagen, Rieger, Schringer und Gockel.

Mit Uebergabe der Wahlacten an die beiden Abtheilungen zur Vorprüfung schloß die erste Plenarsitzung.

Die zweite beschäftigte sich vorzugsweise mit den über die Wahlen von den Abtheilungsvorständen erstatteten Berichten und es wurden nach kurzer Berathung, bei welcher zwar einzelne Beanstandungen principieller Art vorgebracht, jedoch vorbehaltlich der Wiederaufnahme bei Gelegenheit der Verhandlung über die Verfassungsangelegenheiten vorerst nicht weiter verfolgt wurden, sämtliche Wahlen angenommen.

Sofort schritt man zur Wahl der Secretäre, zu welchen

geistlicher Seits
 der Abgeordnete Stadtpfarrer Plitt,

weltlicher Seits
 der Abgeordnete, Hofgerichtsrath Stempf

ernannt wurden, und alsdann zur Bildung der einzelnen Commissionen.

Nachdem man sich darüber geeinigt, daß diese je nach der Wichtigkeit der zur Berathung kommenden Gegenstände zum Theil aus fünf Mitgliedern bestehen sollten, wurden durch Stimmenmehrheit gewählt:

- I. für die Bekenntnißfrage:
die Abgeordneten Rothe, Eberlin, Hundeshagen,
Stempf, Keerl;
- II. für den Katechismus:
die Abgeordneten Plitt, v. Böcklin, Riehm, Schenkel,
Heinz;
- III. für die biblische Geschichte:
die Abgeordneten Schember, Gockel, Kern, Sehringer,
Riehm;
- IV. für die Cultusfrage:
die Abgeordneten v. Langsdorff, Schöberlein,
v. Draß, Rothe, Heinz;
- V. für das Gesangbuch:
die Abgeordneten Kern, Schöberlein, Keerl;
- VI. für Prüfung der Diözesansynodalprotocoll:
die Abgeordneten Rieger, Haaf (Decan), Bürck,
v. Stösser, Gockel;
- VII. für Prüfung der Verwaltung der kirchlichen Fonds:
die Abgeordneten v. Stösser, Haaf (Decan), Bürck;
- VIII. für die Verfassung:
die Abgeordneten Haaf (Oberhofgerichtsrath), Eberlin,
Hundeshagen, Sehringer, v. Stösser;
- IX. wegen Veröffentlichung der Verhandlungen durch
den Druck:
die Abgeordneten Rieger, Eberlin, Ullmann;
und endlich
- X. als Vorbereitungscommission:
die Abgeordneten v. Langsdorff, Gockel und Kern.

Der Abgeordnete Seminardirector Professor Dr. Schenkel war alsbald nach Beginn der Verhandlungen in Folge der Nachwirkung einer erst überstandenen Krankheit genöthigt, sein Mandat zur General-Synode niederzulegen, daher sofort dessen Ersatzmann Pfarrer Fink zu Mlenau einberufen wurde. An Schenkel's Stelle in die II. Commission ward der Abgeordnete Decan Sehringer

gewählt. Unter den weltlichen Abgeordneten war von vornherein Ministerialrath Diez durch eine ihm übertragene Mission abgehalten gewesen, seine Stelle in der Synode einzunehmen, und daher sogleich der Ersatzmann, Bezirksförster v. Bäcklin einberufen worden.

In Folge des Antrags eines geistlichen Mitgliedes der Synode wurden die Plenarsitzungen jeweils mit Vorlesung eines kürzeren Abschnittes der heiligen Schrift und einem sich daran anschließenden Gebete begonnen, wobei die geistlichen Abgeordneten der Reihe nach wechselten.

Da es zweckmäßig erschien, bei der Darstellung der Verhandlungen eine systematische Ordnung, und zwar dieselbe, welche der Hauptbericht der General-Synode einhält, zu befolgen, so mag hier noch ein übersichtliches Verzeichniß vorausgehen, worin die Sitzungen der Zeit nach, zugleich mit ihrem summarischen Inhalt, angegeben sind.

VI. Chronologische Uebersicht der Sitzungen.

I. Plenarsitzung, 13. Juni.

Eröffnung der General-Synode; Bildung zweier provisorischer Abtheilungen.

II. Plenarsitzung, 14. Juni.

Prüfung der Wahlen; Wahl der Secretäre; Bildung der Commissionen.

III. Plenarsitzung, 21. Juni. Schriftvorlesung und Gebet: Prälat Ullmann. Ephes. IV., 11 — 17.

Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck.

IV. Plenarsitzung, 2. Juli. Ministerialrath Bähr. 1. Cor. III., 11 — 17.

Revision der Wahlordnung; Verlesung des Commissionsberichts über den Katechismus.

- V. Plenarsitzung, 5. Juli. Oberkirchenrath Heing. Joh. XV.
1 — 12.
Verhandlung über den allgemeinen Theil des Berichts
der Katechismus-Commission.
- VI. Plenarsitzung, 6. Juli. Decan v. Langsdorff. Mat. I., 3 ff.
Verhandlung über den speciellen Theil des Berichts der
Katechismus-Commission.
- VII. Plenarsitzung, 7. Juli. Decan Kern. Luc. XI., 9 — 14.
Fortsetzung dieser Verhandlung.
- VIII. Plenarsitzung, 9. Juli. Decan Sehringer. Psalm 89, 34 ff.
Fortsetzung der Verhandlung über den speciellen Theil
des Berichts der Katechismus-Commission.
- IX. Plenarsitzung, 10. Juli. Decan Eberlin. Ephej. I., 15 ff.
Fortsetzung und Schluß dieser Verhandlungen, insbesondere
Beratung über die Lehre vom Schlüsselamt.
- X. Plenarsitzung, 16. Juli. Decan Keerl. 2 Petr. I., 2 — 11.
Verhandlung über den Bericht der VI. Commission be-
treffend die Diöcesansynodalprotokolle von 1846, 1850 und
1853, insbesondere Confirmation, Schulprüfungen, Exa-
minationsordnung für die Theologen, Prediger-Seminar.
- XI. Plenarsitzung, 17. Juli. Decan Schember. Prov. VIII.,
11 — 31.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der
VI. Commission, insbesondere Repetenten, Convict, Bil-
dung der Schuljünglinge.
- XII. Plenarsitzung, 19. Juli. Decan Haaf. 1. Joh. IV., 9 — 11.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der
VI. Commission, insbesondere Verhältniß der protestan-
tischen Kirche zur katholischen; gemischte Ehen; Stellung
der Oberkirchenbehörde; Taufpathen; Promotionsordnung;
Trauungen; bürgerliche Standesbeamtung.
- XIII. Plenarsitzung, 20. Juli. Decan Nieger. Joh. XVII., 17.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der
VI. Commission, insbesondere Pfarrecandidatenordnung;
Kirchengemeinderath; Kirchenvisitationen; Eid; Sonn-
tagsfeier.

- XIV. Plenarsitzung, 21. Juli. Pfarrer Fink. Gal. VI., 1 — 10.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der
VI. Commission, insbesondere Kirchenzucht; altbadisches
Kirchenvermögen; Pfründekapitalienverwaltung; Belastung
der Pfründen mit Abgaben; Aufhebung der Kreisstif-
tungsrevisionen; Armenpflege.
- XV. Plenarsitzung, 24. Juli. Decan Bürk. Marc. IV., 13 — 16.
Verhandlung über den Bericht der Commission für die
biblischen Geschichten.
- XVI. Plenarsitzung, 28. Juli. Pfarrer Riehm. Joh. XX.,
19 — 23.
Verhandlung über den Bericht der Commission für die
Verwaltung der kirchlichen Fonds.
- XVII. Plenarsitzung, 30. Juli. Professor Schöberlein. Ps. 133.
Verhandlung über den Bericht der Commission in An-
sehung der s. g. durchgefallenen Gemeinden.
- XVIII. Plenarsitzung, 2. August. Geheimer Kirchenrath Roth e.
Ephes. III., 14 — 21.
Verhandlung über den Commissionsbericht in Betreff der
gemischten Ehen und der Confirmationsordnung.
- XIX. Plenarsitzung, 6. August. Stadtpfarrer Plitt. Phil. III.,
7 — 11.
Verhandlung über den Bericht der Commission für die
Gottesdienstordnung.
- XX. Plenarsitzung, 7. August. Prälat Ullmann. Joh. XVII.,
18 — 21.
Fortsetzung dieser Verhandlung.
- XXI. Plenarsitzung, 8. August. Ministerialrath Bähr. Eph. IV.,
1 — 7.
Fortsetzung derselben Verhandlung.
- XXII. Plenarsitzung, 9. August. Oberkirchenrath Heinz. Col. III.,
14 — 17.
Berathung über die Verhältnisse der neu-lutherischen Se-
paration; Fortsetzung der Verhandlungen über den Cul-

XX

XX

XX

tus; Berathung über die Commissionsberichte rücksichtlich einer Organisation der Kirchengemeinde, der Erweiterung der kirchengemeinderäthlichen Competenz, der Einführung einer Kirchenzucht und der bürgerlichen Standesbeamtung.

XXIII. Plenarsitzung, 10. August. Decan v. Langsdorff.
Sf. 23.

Berathung über den Bericht der Gesangbuchs-Commission; über jenen der Verfassungs-Commission in Betreff der Wahlordnung; Begründung eines Antrags bezüglich der Ernennung der ständigen Kirchenbeamten resp. der Pfarrer unter Mitwirkung der Pfarrgemeinden.

XXIV. Plenarsitzung, 11. August. Decan Kern. Luc. XXIV., 29.
Verhandlung über den Bericht der I. Commission, den Bekenntnißstand betreffend. Lehrordnung. Stellung der obersten Kirchenbehörde.

XXV. Plenarsitzung, 13. August.
Schluß der General-Synode.

